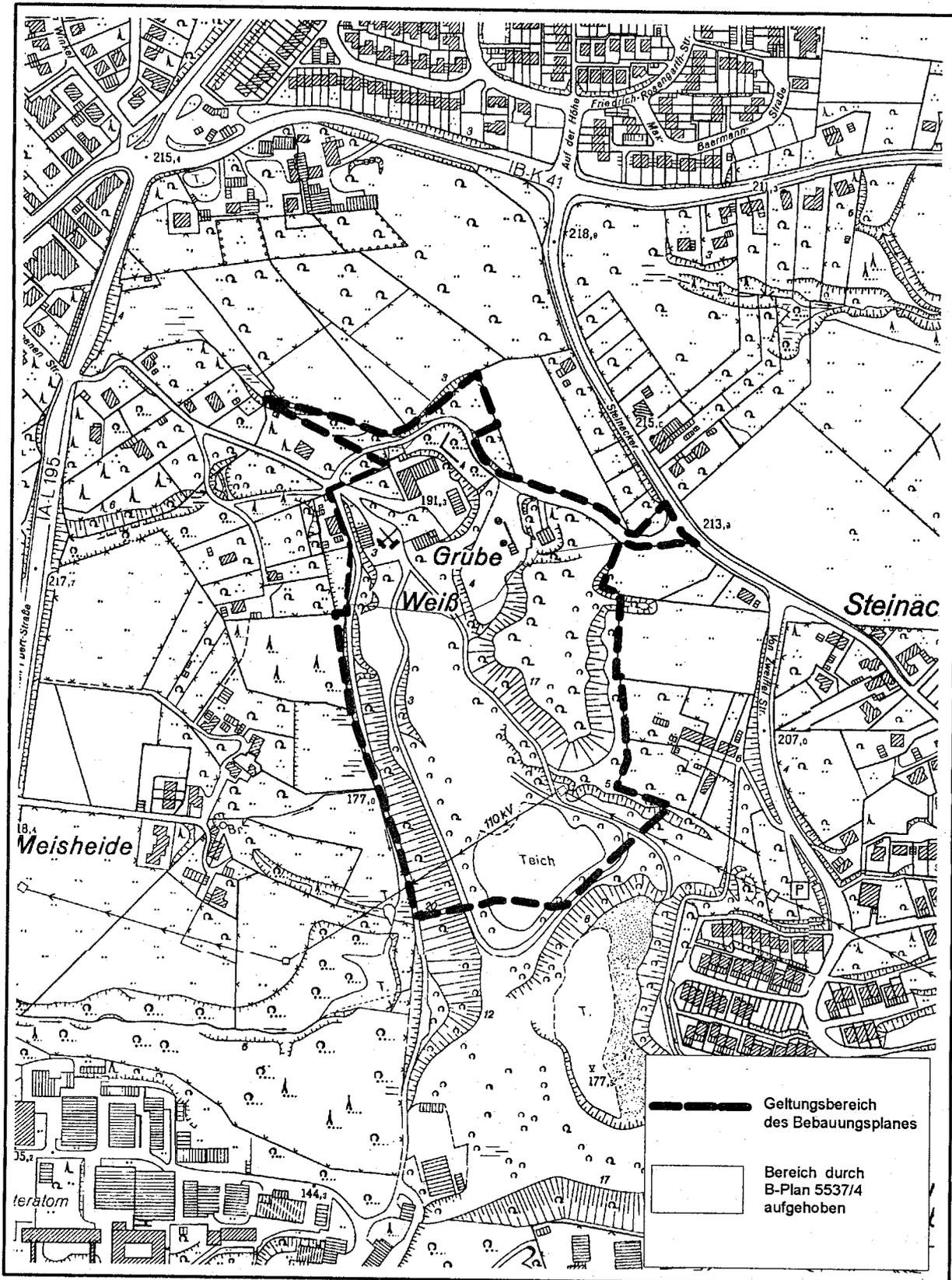
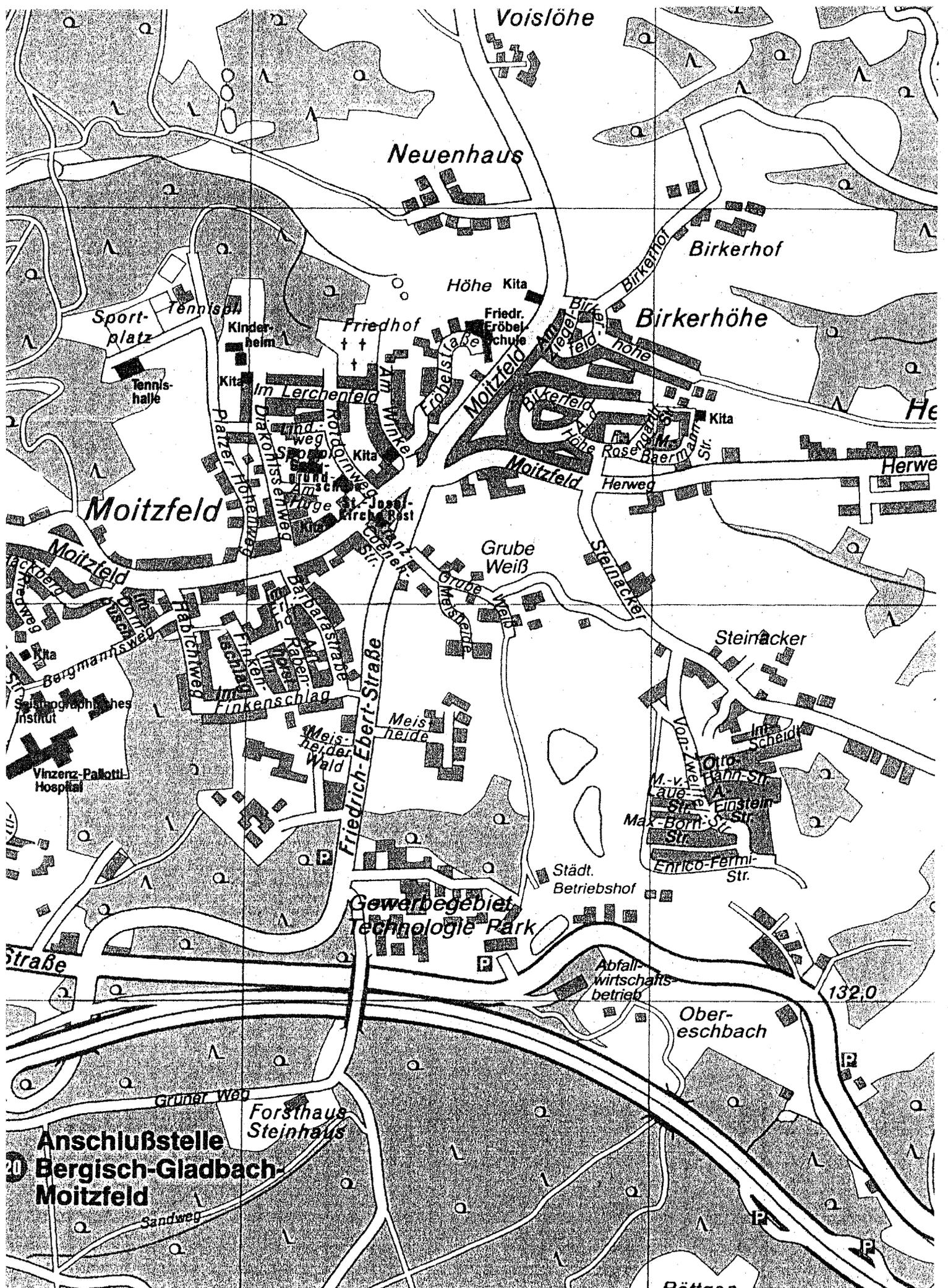


Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 33/ 1 - Moitzfeld Interatom -

M. 1 : 5000





**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Umweltschutz		Drucksachen-Nr. 91/2004
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Be- ratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.03.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Geplantes Naturschutzgebiet "Tongrube Weiß"
Beteiligung/Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr beschließt die nachfolgend unter 3 (kursiv) aufgeführte Stellungnahme zur beabsichtigten Ausweisung des genannten Gebietes als Naturschutzgebiet.

Sachdarstellung / Begründung:

1

Mit Schreiben vom 18.12.2003 hat die Bezirksregierung Köln die beabsichtigte Unterschutzstellung der „Tongrube Weiß“ als Naturschutzgebiet (NSG) gemäß §§ 42a, 20 und 34 LG (Landschaftsgesetz NRW) mitgeteilt, damit das förmliche Beteiligungsverfahren nach § 42b LG eingeleitet und um eine Stellungnahme der Stadt bis zum 19.03.2004 gebeten.

Das geplante NSG liegt im Wohnplatz Moitzfeld; im Nordwesten von Obereschbach zwischen den Ortsteilen Steinacker und Meisheide. Im Osten wird es durch die Wohnbausiedlung an der Enrico-Fermi-Straße, im Süden durch den städtischen Betriebshof an der L 136 begrenzt und im Westen reicht das Gebiet bis an das Betriebsgelände des Technologieparks heran.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 13 ha und umfasst eine ehemalige Erzabbaugrube, in der Bleiglantz und Zinkblende geschürft wurden und die im Rahmen der Rekultivierung mit Erdaushub wiederverfüllt wurde. Auf das Nichtzutreffen der Bezeichnung als „Tongrube“ wurde die Bezirksregierung schon 2001 aufmerksam gemacht. Das Gebiet wird durch zwei Teiche mit Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen, mehrere temporäre Tümpel, Weiden- und Birkengebüsch, Ruderalfluren, Feucht- und Trockenrasen sowie vegetationslose, kiesige Bereiche und vegetationslose Steilhänge geprägt.

Die genaue Abgrenzung des geschützten Gebietes ist in einer Karte im Maßstab 1: 5.000 (Deutsche Grundkarte; siehe Anlage 1 zur Vorlage) grauflächig dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001) ist mit einer Schraffur dargestellt.

Das geplante NSG ist identisch mit der FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001) „**DE- 5009-301 Tongrube Weiß**“ nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie -FFH- RL), Abl. EG Nr. L 206 S. 7. Die Meldung erfolgte zum Schutz prioritärer Arten (v.a. der Gelbbauchunken - Populationen). Auf die Vorlage und Erörterung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vom 23.08.2000 im Zusammenhang mit der Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie wird Bezug genommen.

Die Fläche, bekannt als Grube Weiß, ist im GEP (Gebietsentwicklungsplan, Stand 21. Mai 2001) als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt. Im aktuellen FNP (Flächennutzungsplan) ist sie als „Gewerbliche Baufläche“ und kleinere Bereiche als „Flächen für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Das NSG liegt zu einem großen Teil im Gebiet der rechtsverbindlichen Bebauungspläne 33/1 und 33/2 aus 1971 bzw. 1972, die unter anderem „Gewerbegebiet“ festsetzen (siehe Detailplan Anlage 2 zur Vorlage). Im Norden schließt das Gebiet des rechtsverbindlichen B- Planes Nr. 5537 T.4 aus 2001 an.

2

Der Konflikt zu den bestehenden Bauleitplänen wurde im Rahmen der seinerzeitigen FFH-Gebietsmeldung „**DE- 5009-301 Tongrube Weiß**“ mit der Bezirksregierung ausführlich erörtert und führte – zusammengefasst – zu folgenden Ergebnissen:

- a) Bei dem B-Plan Nr. 5537/4 war von der Stadt die Meldung des südlich gelegenen FFH-Gebietes im Sinne einer Verträglichkeit, abgestellt auf den Schutz der prioritären Art, zu berücksichtigen. Die Begründung des B-Plans zeigt dies auf. Ein Schutzstreifen wurde unter dieser Voraussetzung entbehrlich. Die genaue Abgrenzung des B- Plans war von der Stadt an die Bezirksregierung zu übermitteln und wurde von dieser bei der Festlegung der FFH-Fläche berücksichtigt.

- b) Die Stadt hatte derzeit die in dem beabsichtigten FFH-Gebiet liegenden, nach den B-Plänen 33/1 und 33/2 möglichen Netto- Baugebiete mit 5,316 ha ermittelt.
- c) Mit einem Grobkonzept wurden die notwendigen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen - ausgerichtet an der Erhaltung des prioritären Artenbiotops - dargestellt und bewertet. Eine Aufwertung des Gebietes um 1.741.500 bis 2.595.000 Punkte, bezogen auf einen Entwicklungszeitraum von 30 Jahren, erschien damals und erscheint heute möglich.

Das sich aus b) bei entsprechender Aufhebung der B- Pläne 33/1 und 33/2, Änderung des Flächennutzungsplanes und Unterschutzstellung sowie aus c) ergebende Flächen - und Ausgleichspotenzial sollte bei zukünftigen Bauleitplänen der Stadt als Ausgleich für in Anspruch genommene Freiraumflächen dienen.

Die Ausweisung der besagten Fläche als NSG ist nur der folgerichtige nächste Schritt aus der Aufnahme als FFH-Fläche: Diese bedürfen zur konkreten Umsetzung noch der Übernahme in die jeweils landesrechtlichen „Schutzinstrumente“: Nach § 48 c Landschaftsgesetz NRW sind die bekannt gemachten FFH-Gebiete entsprechend ihrem jeweiligen Erhaltungsziel zu geschützten Flächen im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NRW zu erklären.

Nach Prüfung der Verwaltung ist die Festsetzung „NSG“ nach § 20 LG NRW hier mit Blick auf Erhaltungsgrund und -ziele das geeignete und angemessene Mittel. Für die Einzelheiten erfolgte bereits in den letzten Jahren eine enge und unbürokratische Abstimmung mit der Bezirksregierung und der Unteren Landschaftsbehörde. Die seinerzeitigen Ziele – Erhalt des Lebensraums für ein prioritäre Art einerseits und Erschließung eines angemessenen Ausgleichspotenzials für die Stadt – konnten erreicht werden bzw. dürften auch in der Zukunft erreicht werden. Insofern hat sich der Sachverhalt so, wie er seitens der Verwaltung und dem Ausschuss bei der seinerzeitigen positiven Stellungnahme zur FFH-Meldung im Sommer 2000 prognostiziert bzw. vorausgesetzt wurde, auch verwirklicht.

Folgerichtig bestehen aus Sicht aller beteiligten Fachbereiche auch keine Bedenken gegen die beabsichtigte Ausweisung als NSG. Im Grünrahmenplan ist die Fläche als Bestandteil eines Kernbereiches innerhalb des Biotopverbundes im Stadtgebiet dargestellt. Eine Vernetzung dieses Gebietes mit dem ebenfalls geplanten NSG „Tongrube Oberauel“ wird naturschutzfachlich empfohlen. Die Sicherung der beiden ökologisch wertvollen Gebiete ist zu begrüßen.

Aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes/ Lokale Agenda 21 wird der Ausweisung grundsätzlich zugestimmt und auf das bestehende mit der BezReg Köln und der ULB RBK abgestimmte Kompensations- und Entwicklungskonzept hingewiesen, welches wie schon erwähnt als Grundlage des städtischen Öko-Kontos dient und somit der Generierung von Ökopunkten in der Grube Weiß. Aus städtischer Sicht muß das Konzept Berücksichtigung in der Verordnung finden. Es wird folgende Ergänzung des § 4 vorgeschlagen: „Das städtische Kompensationsflächen- und Entwicklungskonzept Grube Weiß in der mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Fassung ist Teil dieser Verordnung. Maßnahmen und Tätigkeiten zur Verwirklichung der Ziele dieses Konzeptes sind zugelassen. Sie sind vor Beginn der zuständigen ULB anzuzeigen“.

Des Weiteren hat die Stadt Bergisch Gladbach für die Grube Weiß ein Besucherführungskonzept erarbeitet. Mit finanzieller Unterstützung der Kreissparkasse Köln und großem Engagement von Bürgern, Jugendlichen Vereinen, Verbänden und der Wirtschaft konnte der Kultur- und Erlebnispfad „Das Erbe des Erzes“ eingerichtet werden. Träger des Lehrpfades sind der Förderverein des Bergischen Museums für Handwerk, Bergbau und Gewerbe e.V. und die Stadt Bergisch Gladbach – Umweltschutz. Der Lehrpfad soll in den nächsten Jahren, je nach personellen und finanziellen Möglichkeiten, durch weitere Besuchereinrichtungen komplettiert werden. § 7 sollte folgende Ergänzung erhalten: „10. Einrichtungen des Kultur- und Erlebnispfades -Das Erbe des Erzes- und deren Unterhaltung auf der Grundlage eines mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Besucherführungskonzeptes“.

Aus Sicht des Sachgebietes Altlasten/Boden ist bei der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Tongrube Weiß“ unbedingt auf folgende Aspekte hinzuweisen:

a) Altlastenfläche Nr. 143-„Grube Weiß“:

Der gesamte Bereich des zur Unterschutzstellung anstehenden Geländes mit Ausnahme einer Teilfläche im Südwesten (vgl. b.) ist als Altlastenfläche im Altlastenkataster der Stadt Bergisch Gladbach sowie des Rheinisch-Bergischen Kreises registriert. Hintergrund dieser Ausweisung ist die ehemalige bergbauliche Nutzung und die damit verbundene vorhandene Schwermetallbelastung in diesem Bereich. Hierzu liegen verschiedene umweltgeologische Untersuchungen vor, die sowohl für die dortigen Böden und Auffüllungsbereiche als auch für die Gewässer zum Teil erhebliche Schwermetallbelastungen, insbesondere an Zink, Blei, Cadmium, Quecksilber und Kupfer, nachweisen.

Auf Grund der vorhandenen, nicht sensiblen Nutzung der Fläche sowie der vorhandenen ökologischen Wertigkeit wird ein (wie auch immer gearteter) Sanierungsbedarf derzeit nicht gesehen. Dies unterstreicht auch eine Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Wasser- und Abfallbehörde vom 25.02.1993, der aus ökonomischen wie ökologischen Gründen keinen Sanierungsbedarf aus den Untersuchungen ableitet.

b.) Altlastfläche Nr. 56-„Müllkippe Grube Weiß“:

Im südwestlichen Bereich des geplanten Naturschutzgebietes befindet sich eine ehemalige Mülldeponie der damaligen Stadt Bensberg aus den 60-er Jahren. Die Deponie soll nach derzeit ungesicherten Aussagen im Bereich eines ehemaligen Steinbruches auf alten Schlammteichen der Grube Weiß angelegt worden sein. Untersuchungen wie z. B. eine Gefährdungsabschätzung liegen derzeit nicht vor.

Insofern sind Aussagen über mögliche Umweltbeeinträchtigungen durch die Müllverkipfung nicht mit ausreichender Genauigkeit zu machen. Gemäß den Vorgaben des BBodSchG ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft eine Gefährdungsabschätzung durch die Stadt Bergisch Gladbach vorzunehmen ist. Sollte sich daraus weiterer Handlungsbedarf bis hin zu Sicherungs- und Sanierungsarbeiten ergeben, wären entsprechende Bauarbeiten unumgänglich, die grundsätzlich zunächst unter die unter § 5 genannter Verbote fallen würden. Somit wären diese Maßnahmen lediglich mittels einer Befreiung gemäß § 8, Ziffer b. von den geplanten Festsetzungen möglich.

Gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept und rechtskräftigem Bebauungsplan ist das Abwasserwerk verpflichtet, das Gewerbegebiet Grube Weiß zu entwässern.

Zur Ableitung des Regenwassers ist eine Baumaßnahme im von Ihnen ausgewiesenen anstehenden Naturschutzgebiet notwendig.

Das Regenwasser soll innerhalb des B-Plangebietes gesammelt und in einem zentralen Regenklärbecken vorgeklärt werden. Über einen Freigefällekanal in der befestigten Zuwegung (Feuerwehrtzufahrt Technologiepark), entlang der östlichen Grenze des FFH-Gebietes, soll das Regenwasser in den südöstlich gelegenen Teich eingeleitet werden. Dieser Teich soll als Retentions- / Rückhaltebecken genutzt werden.

Über die vorhandene Pumpstation und Druckleitung soll das Regenwasser über die Deponie gepumpt und in den Eschbach eingeleitet werden. Pumpstation und Druckleitung befinden sich im ausgewiesenen Naturschutzgebiet. Die notwendige Bauarbeiten werden einen unvermeidlichen Eingriff in dieses Gebiet darstellen.

Dem Abwasserwerk ist die Unterhaltung und Wartung des Kanals, der technischen Anlagen und Geräte sowie des Teiches unterstellt. Es weist darauf hin, dass zur Wahrnehmung dieser Aufgaben jederzeit das Betreten und Nutzen des ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Tongrube Weiß“ gewährleistet werden muss.

3

Die Verwaltung beabsichtigt daher, unter Beifügung dieses Vorlagetextes folgende Stellungnahme an die Bezirksregierung zu übermitteln:

Nach Prüfung bestehen gegen die geplante Ausweisung als Naturschutzgebiet (§§ 48 c Abs. 1, 20, 34 Abs. 1 LG NRW keine Bedenken, sofern folgende Ergänzungen in die Verordnung aufgenommen werden:

Ergänzung des §4: Aufnahme und Umsetzung des städtischen Kompensationsflächen- und Entwicklungskonzeptes Grube Weiß in der mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Fassung.

Ergänzung des §7: 10. Einrichtung und Unterhaltung des Kultur- und Erlebnispfades „Das Erbe des Erzes“ auf Grundlage eines Besucherführungskonzeptes.

Verzicht auf Sanierung der (mit Schwermetall belastenden) Altlastenfläche Nr. 143 aus ökonomischen wie ökologischen Gründen.

Erteilung einer Erlaubnis zur Befreiung gemäß §8, Ziffer b, sollten Sicherungs- und Sanierungsarbeiten auf der Altlastfläche Nr. 56 notwendig werden.

Dem Abwasserwerk ist jederzeit das Betreten und Nutzen des Gebietes zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine NSG-Verordnung erst dann wirksam werden kann, wenn die bestehenden Bebauungspläne aufgehoben sind. Voraussetzung dafür ist die abschließende Abstimmung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes sowie des Kompensationsflächenpotenzials zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Stadt Bergisch Gladbach (ist eingeleitet); auf das diesbezüglich grundsätzlich zustimmende Schreiben der Bezirksregierung vom 23.12.2003 (AZ 51.1) wird Bezug genommen.

Auf den gemäß Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr zu seiner Sitzung am 04.03.2004 zugrunde gelegten Sachverhalt wird Bezug genommen.

Die Verwaltung wird erneut anregen, die Bezeichnung des NSG von „Tongrube Weiß“ in die treffendere und bekanntere Bezeichnung „Erzgrube Weiß“ oder „Grube Weiß“ zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:		Nein
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		0,00 €
2. Jährliche Folgekosten:		0,00 €
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		0,00 €
- objektbezogene Einnahmen:		0,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		
5. Haushaltsstelle: -		